

## **Stellungnahme**

**des Gesamtverbandes  
der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.**

**zu dem Entwurf der BaFin**

**„Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäfts-  
organisation von Versicherungsunternehmen (MaGo)“**

vom 19. Oktober 2016

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5416  
Fax: +49 30 2020-6416

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

**Margarita Winter**  
Leiterin Qualitatives Risikomanagement

E-Mail: [m.winter@gdv.de](mailto:m.winter@gdv.de)

**Dr. Helge Hartig**  
Leiter Aufsichts-, Gesellschafts-, Kartell-  
recht und Compliance

E-Mail: [h.hartig@gdv.de](mailto:h.hartig@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



## Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt, dass die BaFin ihre Auslegungshinweise zur Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen künftig **in einem Rundschreiben zusammenfassen** will. In bestimmten Bereichen besteht allerdings noch Änderungsbedarf.

Obwohl das Rundschreiben lediglich bestehende Governance-Vorschriften auslegen soll, enthält es an zahlreichen Stellen verschärfende Anforderungen. Insgesamt entsteht ein **überdetailliertes Regelwerk**, das zu wenig Raum für **unternehmensindividuelle Lösungen** lässt und letztlich nur mit erheblichem Aufwand umzusetzen ist.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Punkte für die Versicherungswirtschaft besonders wichtig:

- Eine **Trennung der Zuständigkeiten** bis auf Ebene der Geschäftsleitung lehnen wir ab. Der Gesetzgeber hat sich bereits 2013 gegen diese Trennung entschieden. Nimmt die BaFin diesen Punkt in die MaGo auf, verstößt sie damit gegen den Willen des Gesetzgebers.
- Die **Eigenmittelanforderungen** gehören nicht in das Rundschreiben, da sie nicht Teil der Geschäftsorganisation sind. Zudem ist insbesondere der zusätzliche Kapitalpuffer (vgl. Rz. 212 MaGo-Entwurf) ohne gesetzliche Grundlage.
- Die Grundsätze von **Proportionalität und Materialität** müssen in der Praxis auch gelebt werden. Insbesondere ist ihre Anwendung nicht auf Ausnahmefälle beschränkt.
- Die **Organisation der Schlüsselfunktionen** wird zu starr vorgegeben. Insbesondere die Wahrnehmung durch Geschäftsleiter, die Weisungsgebundenheit an die (gesamte) Geschäftsleitung sowie die Kopplung mehrerer Schlüsselfunktionen sollte offener gestaltet werden.
- Die Anforderungen an **Ausgliederungen** sind zu detailliert und damit kostenintensiver als notwendig. Insbesondere die Anforderungen an den Ausgliederungsbeauftragten und die zwingende Vorlage des Ausgliederungsvertrags auf Deutsch sind unproportionale Hemmnisse.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Keine Trennung der Zuständigkeiten bis in die Geschäftsleitung vorsehen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Eigenmittelanforderungen angemessen gestalten.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Proportionalität und Materialität sicherstellen .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Schlüsselfunktionen praktikabel gestalten.....</b>	<b>8</b>
	5.1 Stellung der Schlüsselfunktionen im Unternehmen .....	9
	5.2 Ausübung durch einzelne Geschäftsleiter .....	9
	5.3 Bündelung von Schlüsselfunktionen.....	10
<b>6</b>	<b>Praxisnahe Lösungen bei Ausgliederung ermöglichen .....</b>	<b>10</b>
	6.1 Bürokratie vermeiden.....	10
	6.2 Gruppeninterne Ausgliederungen.....	11

## 1 Einleitung

Die deutsche Versicherungswirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum MaGo-Entwurf Stellung zu nehmen. Sie begrüßt, dass die BaFin ihre Auslegungshinweise zur Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen künftig in einem Rundschreiben zusammenfassen will. Dieser Ansatz erleichtert den Umgang mit der aufsichtsbehördlichen Verwaltungspraxis und beseitigt unnötige Redundanzen der bisherigen Veröffentlichungen.

Mit der MaGo will die BaFin Hinweise zur Auslegung der relevanten Vorschriften im VAG und der Delegierten Verordnung 2015/35 (DVO) geben. Sie folgt dabei den EIOPA-Leitlinien zum System of Governance. Diese sind auf eine europaweite Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherern ausgerichtet. Eine **überschießende Umsetzung der EIOPA-Leitlinien** auf nationaler Ebene muss daher **unbedingt vermieden werden**. Andernfalls droht eine Wettbewerbsverzerrung zulasten der deutschen Versicherer.

Alle Anforderungen der MaGo müssen sich daran messen lassen, ob sie **zur Erreichung des Aufsichtsziels** in § 23 Abs. 1 VAG **notwendig** sind. Eine 1:1-Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben muss hierbei beachtet werden. Für die Umsetzungspraxis ist wichtig, dass die in Solvency II verankerte **Organisationsfreiheit der Unternehmen** über die vielen Regulierungsebenen hinweg gewahrt bleibt. Die MaGo sind an vielen Stellen übermäßig detailliert (insbesondere in den Abschnitten 10.4 ALM und 13 Ausgliederungen), so dass der Spielraum für individuelle und risikoangemessene Lösungen unnötig eingeengt wird. **Konkretisierungen** sollten daher nur erfolgen, **soweit sie wirklich erforderlich sind**. Dies gilt etwa für Dokumentations- und Berichtspflichten, da diese gerade für kleine und mittlere Versicherer erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten.

## 2 Keine Trennung der Zuständigkeiten bis in die Geschäftsleitung vorsehen

Die deutsche Versicherungswirtschaft lehnt die angedachte Trennung der Zuständigkeiten in Rz. 28 MaGo-Entwurf ab. Demnach sollen die Unternehmen eine angemessene Trennung der Zuständigkeiten **bis auf Ebene der Geschäftsleitung** vornehmen. Eine solch weitgehende Vorgabe sieht das Gesetz in § 23 Abs. 1 Satz 3 VAG ausdrücklich nicht vor. Die Formulierung „bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung“ ist deshalb zu **streichen**.

Der **Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Aufnahme einer solchen Vorgabe in das VAG** entschieden. Der Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen“ vom 4. März 2013 (BT-Drucks. 17/12601) sah zwar eine solche Formulierung vor (vgl. § 64a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 lit a) VAG-E). In der finalen Fassung des Gesetzes war diese Anforderung jedoch nicht mehr enthalten, vgl. BGBl. I, S. 3090, 3105. Wird diese Formulierung nun in die MaGo aufgenommen, geschieht das gegen den **Willen des Gesetzgebers**.

Die geplante Vorgabe gerät auch in Konflikt mit der gesellschaftsrechtlich verankerten **Gesamtverantwortung des Vorstands**. Diese Verantwortung wird im MaGo-Entwurf immer wieder betont, z. B. in den Rz. 2 und 24. Allerdings liegen ohnehin alle grundlegenden risikorelevanten Aufgaben, wie die Festlegung der Risikostrategie oder das Eingehen und die Handhabung wesentlicher Risiken, in der nicht delegierbaren Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung (vgl. auch Rz. 159f. MaGo-Entwurf). Wie diese Gesamtverantwortung wahrgenommen werden soll, wenn gleichzeitig eine Trennung der Zuständigkeiten bis auf Vorstandsebene gefordert wird, bleibt unklar.

Unabhängig davon ist eine solche Vorgabe unangemessen. Sie schränkt die Unternehmen **in ihrer Organisationsfreiheit erheblich ein** und würde bei enger Auslegung bedeuten, dass im Rahmen der Geschäftsverteilung **Vorstandspositionen mit ausschließlicher Zuständigkeit für Risiküberwachung** geschaffen werden müssten. Insbesondere bei kleineren bzw. zweigliedrigen Geschäftsleitungsgremien, wie sie explizit durch Art. 258 Abs. 4 DVO vorgesehen sind, ist dies praktisch nicht darstellbar. Eine Umsetzung der Anforderung durch Trennung bis auf Ebene der Geschäftsleitung würde somit zu einer unnötigen Ausweitung der Geschäftsleitungsgremien führen. Insbesondere in Kombination mit der neuen Formulierung in Rz. 29 MaGo-Entwurf, wonach eine Trennung „**unter anderem**“ zwischen Risikoaufbau und -überwachung umzusetzen ist, drohen den Unternehmen erhebliche Belastungen aufgrund weiterer Trennungserfordernisse. Angesichts prinzipienbasierter Regulierung und mit Blick auf Proportionalität darf die MaGo hier keine starren Festlegungen treffen.

Die Funktionstrennung ist auch unter Risikogesichtspunkten nicht zwingend erforderlich. Grundlegende Entscheidungen zum Risikomanagement sind ohnehin nicht delegierbar. Vielmehr geht es darum, dass bei der Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung und der sich daraus er-

gebenden fachlichen und disziplinarischen Führungs- und Organisationsstruktur des Unternehmens **keine Interessenkonflikte** bei der Risikoübernahme und der Risikoüberwachung entstehen dürfen. Interessenkonflikte können aber auch **durch flankierende Maßnahmen** hinreichend organisatorisch abgesichert werden. Das könnten etwa nachvollziehbare wechselseitige Kontrollen, das Vier-Augen-Prinzip oder Risikokomitees sein. Das kürzlich noch gültige MaRisk-Rundschreiben hat diese Möglichkeiten vorgesehen, ohne dass dies zu Missbräuchen geführt hätte. Die MaGo sollten dies mindestens entsprechend berücksichtigen.

### 3 Eigenmittelanforderungen angemessen gestalten

Die MaGo enthalten in Abschnitt 11 Anforderungen an die Geschäftsorganisation in Bezug auf Eigenmittel. Diese lehnt die deutsche Versicherungswirtschaft als **zu weitgehend** ab. Aspekte der Geschäftsorganisation werden hier mit quantitativen Anforderungen vermischt. Dies widerspricht dem erklärten Ziel des MaGo-Rundschreibens, Hinweise zu den Vorschriften über die *Geschäftsorganisation* zu geben. Es ist deshalb dringend geboten, die Anforderungen der MaGo **auf aufbau- und ablauforganisatorische Aspekte zu beschränken**.

Überdies werden die quantitativen Regelungen an vielen Stellen verkürzt dargelegt oder **nicht sachgerecht ausgelegt**. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Unternehmen sollen abhängig von der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung (SCR) „zusätzliche Eigenmittel“ vorhalten (Rz. 212 MaGo-Entwurf). Eine solche Anforderung ist aus zwei Gründen abzulehnen: Zum einen **fehlt** hierfür eine **gesetzliche Grundlage**. Weder das VAG noch das übrige Solvency II-Regelwerk sehen dies vor. Zum anderen ist eine zusätzliche Kapitalanforderung auch inhaltlich nicht gerechtfertigt. Denn das SCR selbst ist bereits so kalibriert, dass ein Unternehmen auch bei extremen negativen Ereignissen (200-Jahresschaden) die Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden ohne weiteres erfüllen kann. Ein zusätzlicher Kapitalpuffer steht somit im **Widerspruch zum Sinn und Zweck des SCR**. Das Gesetz sieht zwar die Möglichkeit vor, zusätzliche Eigenmittel zu verlangen. Dafür müssen aber die besonderen Voraussetzungen gemäß §§ 132 ff. VAG oder § 301 VAG eingehalten werden. Der angedachte zusätzliche Kapitalpuffer umgeht diese tatbestandlichen Voraussetzungen.

- Die Anforderung, dass „gegrandfatherte“ Eigenmittelbestandteile bei Ausschöpfung des 20 %-Anteils der beschränkt anrechenbaren Tier 1-Eigenmittel nicht als Tier 2-Eigenmittel zur Anrechnung kommen können (Rz. 231 MaGo-Entwurf), ist unter Solvency II nicht vorgesehen und auch nicht gerechtfertigt. Diese Eigenmittel sind von besserer Qualität als die „gegrandfatherten“ Tier 2-Eigenmittel. Eine Anrechnung gemäß § 345 Abs. 2 VAG muss daher erst recht möglich sein. Die Anforderung in Rz. 231 ist deshalb ebenfalls zu streichen.

Die vorgenannten Anforderungen werden in der Praxis zu vielen Schwierigkeiten führen. Auch das von Solvency II angestrebte Level Playing Field wird so gefährdet. Die Randziffern sollten gestrichen werden.

#### 4 Proportionalität und Materialität sicherstellen

Die Grundsätze von Proportionalität und Materialität prägen das Aufsichtssystem nach Solvency II. Durch den prinzipienorientierten Ansatz des Gesetzgebers werden Gestaltungsspielräume gewährt. Diese sollen durch die Unternehmen nicht schematisch, sondern mit Blick auf das individuelle Risikoprofil ausgefüllt werden. Die MaGo müssen deshalb **sicherstellen, dass individuelle, risikoangemessene Lösungen** in der Praxis auch wirklich möglich sind. Aufsichtsrechtliche Anforderungen, die die Organisationsfreiheit unnötig beschränken, müssen vermieden werden. Die Organisationsfreiheit der Unternehmen sollte daher deutlicher herausgestellt werden (etwa in Rz. 25 MaGo-Entwurf).

Der Entwurf der MaGo beschreibt den Grundsatz der Proportionalität als übergreifendes Prinzip für die Umsetzung der Anforderungen und stellt zu Recht fest, dass eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist (Rz. 12 ff.). Für die Praxis sind folgende Punkte wichtig:

- Die Anwendung von Proportionalität stellt den **Regelfall** dar. Es dürfen also keine Bereiche von vornherein ausgenommen werden.
- Obergrenze für Proportionalität sind die gesetzlichen Anforderungen. Zusätzliche Anforderungen können nicht allein auf Proportionalität gestützt werden. Sie müssen eine klare gesetzliche Grundlage haben.
- Je schwächer das **Risikoprofil** eines Versicherungsunternehmens ausgeprägt ist, desto mehr **Gestaltungsspielraum** eröffnet Proportionalität.

- Proportionalität gilt **für alle Versicherer**, unabhängig davon, ob diese einer (großen) Gruppe angehören oder nicht.

Kritisch ist, dass Proportionalität nur die Frage betreffen soll „**wie**“, nicht aber „**ob**“ bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind (Rz. 14 MaGo-Entwurf). Dieses Verständnis lässt außer Acht, dass aufsichtsrechtliche Anforderungen für Unternehmen im Einzelfall so hoch sein können, dass **allein deren Nichtanwendung dem Proportionalitätsgrundsatz** genügt. Die Vorschriften in §§ 211 ff. VAG sind ein Beispiel dafür: Danach können Vorschriften ohne Anwendung bleiben, wenn das Aufsichtsziel und der damit einhergehende Aufwand für die Aufsichtsbehörde und die Unternehmen außer Verhältnis stehen. Es sollte in Rz. 14 MaGo-Entwurf klar gestellt werden, auf die Anwendung von einzelnen Vorgaben verzichten zu können, wenn die Erreichung des Aufsichtsziels dadurch nicht gefährdet ist.

Für das „**wie**“ der Umsetzung ist entscheidend, dass die MaGo eine **proportionale Ausgestaltung nicht durch übermäßig detaillierte Anforderungen unmöglich machen**. Ein Beispiel hierfür ist die verpflichtende Einbindung der gesamten Geschäftsleitung, unabhängig davon ob es sich im konkreten Fall um einen wesentlichen oder um einen unwesentlichen Sachverhalt handelt (z. B. Rz. 48, 80, 154, 173, 220, 225 MaGo-Entwurf). Eine solche pauschale Pflicht führt zu einer Überfrachtung der Arbeit im Gesamtvorstand und stellt zudem eine unzulässige Einschränkung des gesellschaftsrechtlich verankerten und aufsichtsrechtlich anerkannten Ressortprinzips dar. Der Vorstand muss sich nur mit wesentlichen Dingen befassen. Alles andere sollte delegierbar sein, ohne dass damit die Gesamtverantwortung beeinträchtigt würde. Geht die BaFin in den MaGo über gesetzliche Vorgaben hinaus und belastet den Vorstand übermäßig mit delegierbaren Verwaltungsaufgaben, wird dies auch zu Wettbewerbsnachteilen im europäischen Vergleich führen.

## **5 Schlüsselfunktionen praktikabel gestalten**

Die Unternehmen sind grundsätzlich frei darin zu entscheiden, wie sie ihre Geschäftsorganisation gestalten. Für die Schlüsselfunktionen wird dies in Erwägungsgrund 31 der Solvency II-Richtlinie sogar explizit betont. Die MaGo dürfen diesen Gestaltungsspielraum nur dort beschränken, wo das VAG oder die Delegierte Verordnung es erlauben.

## 5.1 Stellung der Schlüsselfunktionen im Unternehmen

Die deutsche Versicherungswirtschaft sieht es kritisch, dass **Schlüsselfunktionen lediglich den Weisungen der (gesamten) Geschäftsleitung unterstehen sollen** (Rz. 80 MaGo-Entwurf).

Zunächst ist es regelmäßig nicht erforderlich, dass die intern verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion (Inhaber der Schlüsselfunktion) auch disziplinarisch direkt an den Vorstand angebunden ist. Art. 268 Abs. 1 DVO sieht lediglich vor, dass jede Schlüsselfunktion „**letztlich der Verantwortung**“ der Geschäftsleitung untersteht und dieser gegenüber **berichtspflichtig** ist. Entsprechende Berichtslinien und Verantwortlichkeiten können jedoch innerhalb der Unternehmensorganisation auch festgelegt werden, ohne dass die verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion zwingend nur den Weisungen der Geschäftsführung unterliegt. Die weitergehenden Anforderungen in dem Entwurf der MaGo sind zu streichen.

Überdies ist die zwingende Einbindung der *gesamten* Geschäftsleitung praxisfern. Die MaGo sollte sich in Rz. 80 darauf beschränken, den zuständigen Geschäftsleiter zu adressieren. Dies entspricht dem gesellschaftsrechtlichen Ressortprinzip.

## 5.2 Ausübung durch einzelne Geschäftsleiter

Die **Wahrnehmung von Schlüsselfunktionen durch Geschäftsleiter** sollte ohne weitere Einschränkungen möglich sein. Der MaGo-Entwurf sieht indes vor, dass ein Geschäftsleiter in der Regel nicht zugleich intern verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion sein kann (Rz. 86 MaGo-Entwurf). Eine Ausnahme soll in Betracht kommen, wenn die Wahrnehmung risikoangemessen ist. Dafür sollen drei kumulative Kriterien erfüllt sein.

Die Anforderungen der Rz. 86 MaGo-Entwurf widersprechen der ausdrücklichen Festlegung des deutschen Gesetzgebers in **§ 24 Abs. 3 Satz 3 VAG**, wonach Geschäftsleiter zugleich Schlüsselfunktionen wahrnehmen können. Für weitere Kriterien und die damit einhergehende Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses findet sich keine Grundlage im Gesetz. Auch sachlich ist nicht nachvollziehbar, warum an die Unternehmen hier derart rigide Anforderungen bei der Ausgestaltung der Schlüsselfunktionen gestellt werden sollen.

Dies gilt umso mehr, als in dem kürzlich konsultierten Entwurf der neuen MaRisk (BA) in AT 4.41 genau die gegenteilige Auffassung vertreten wird,

wonach in größeren Unternehmen der Inhaber der **Risikomanagement-Funktion auf Geschäftsleitungsebene** anzusiedeln ist. Die entsprechenden Anforderungen sollten daher aus dem MaGo-Entwurf gestrichen werden.

### 5.3 Bündelung von Schlüsselfunktionen

Die organisatorische Bündelung mehrerer Schlüsselfunktionen sollte nicht nur „unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips“, sondern generell möglich sein. Einen expliziten Vorbehalt formuliert Art. 271 Abs. 2 DVO nur für eine Kopplung der Internen Revisionsfunktion. Daraus folgt, dass aufgrund der **Organisationsfreiheit** der Unternehmen die Kopplung sonstiger Schlüsselfunktionen generell möglich ist, ohne dass weitgehende Anforderungen erfüllt sein müssen.

Dies ist auch inhaltlich sinnvoll. Im Rahmen des Modells der drei Verteidigungslinien sind die Compliance-Funktion, die versicherungsmathematische Funktion und die Risikomanagementfunktion auf der zweiten Verteidigungslinie angesiedelt, welche die operativen (Geschäfts-) Einheiten überwacht. Wichtig ist, dass die Unabhängigkeit zu den zu überwachenden operativen (Geschäfts-) Einheiten, insbesondere zu den Entscheidungsträgern für die Übernahme von Risiken, sichergestellt ist. Aufgrund der gemeinsamen Aufgabe der Risikoüberwachung sind Interessenkonflikte im Fall der Bündelung nicht ersichtlich. Sogar wenn potentielle Interessenkonflikte identifiziert werden, setzen diese keine zwingende Trennung voraus. Vielmehr können sie durch **flankierende Maßnahmen** verhindert werden.

Da **Bündelungsverbote kein Selbstzweck** sind, sondern Interessenkonflikte verhindern sollen, ist das zusätzliche Merkmal einer Proportionalitätsdarlegung inhaltlich nicht gerechtfertigt. Eine unabhängige versicherungsmathematische Funktion auf oberen Führungsebenen ist selbst für größere Unternehmen ein **aufbauorganisatorischer Systembruch**. Die Formulierung „unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips“ sollte daher gestrichen werden.

## 6 Praxisnahe Lösungen bei Ausgliederung ermöglichen

### 6.1 Bürokratie vermeiden

Die Vorgaben des MaGo-Entwurfs zu Ausgliederungen sind sehr **umfangreich**. Sie weisen einen **Detaillierungsgrad** auf, der mit dem Grundsatz einer prinzipienbasierten Regulierung unvereinbar erscheint. Dies führt

teilweise zu unnötigen bürokratischen Vorgaben. Diese erhöhen die **Kosten für die Unternehmen**, dienen aber nur eingeschränkt den Aufsichtszielen. Beispiel hierfür ist der Ausgliederungsbeauftragte. Dessen Benennung führt zu einem enorm hohen Aufwand bei den Unternehmen, etwa durch Anzeigepflichten und organisatorische Änderungen. Gesetzlich ist der Ausgliederungsbeauftragte jedoch nicht vorgesehen, so dass diese Figur sich nicht widerspruchsfrei in das Regelungskonzept von Solvency II einfügen lässt. Auf die Vorgabe, Ausgliederungsbeauftragte benennen zu müssen, sollte daher verzichtet werden. Jedenfalls sollten die Anforderungen an den Ausgliederungsbeauftragten nicht überzogen werden.

Zudem sollte das Merkmal „**wichtig**“ bei Ausgliederungen besonders berücksichtigt werden. In der geltenden Auslegungsentscheidung zu Outsourcing ist die Wichtigkeit noch mit „**Unverzichtbarkeit**“ bzw. „**Unerlässlichkeit**“ näher umrissen worden (vgl. dort Rz. 29). Eine solche Aussage in der MaGo ist für die Praxis sehr wichtig. Sie sollte aufgenommen werden.

Auch die Anforderung, sämtliche **Unterlagen** zu anzeigepflichtigen Ausgliederungen **in deutscher Sprache** einzureichen (Rz. 273 MaGo-Entwurf), ist zu weitgehend. Denn Ausgliederungsverträge einschließlich ihrer Anlagen sind häufig in englischer Sprache verfasst. Das gilt insbesondere für europaweit oder international tätige Gruppen. Die Anlagen umfassen oft **mehrere hundert oder tausend Seiten**. Das Erfordernis einer beglaubigten Übersetzung führt zu einem ungerechtfertigt hohen Aufwand bei den Unternehmen. Außerdem führt diese Vorgabe zu **Wettbewerbsverzerrungen** gegenüber EU-ausländischen Versicherungsunternehmen, die keine Übersetzungen bei ihrer Aufsichtsbehörde einreichen müssen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Arbeitssprache in den Colleges of Supervisors bei international tätigen Gruppen Englisch ist. Die Anfertigung einer Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache sollte daher **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen** erforderlich sein. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis in Rz. 280 MaGo-Entwurf sollte umgekehrt werden. Außerdem sollten in diesen Ausnahmefällen einfache Übersetzungen ausreichend sein. Diese können die Unternehmen selbst anfertigen.

## 6.2 Gruppeninterne Ausgliederungen

An gruppeninterne Ausgliederungen sind unter Risikogesichtspunkten **weniger strenge Anforderungen** zu stellen als an Ausgliederungen auf externe Dienstleister. Die Ausgliederung in der Gruppe ist in vielen Fällen organisatorisch nicht mit der Beauftragung eines externen Dienstleisters vergleichbar. Die BaFin nennt deshalb zu Recht in Rz. 290 ff. MaGo-Entwurf Beispiele für **mögliche Erleichterungen** bei gruppeninternen Ausgliederungssachverhalten. Diese Beispiele sollten jedoch **ausgeweitet**

werden, um Gestaltungsmöglichkeiten für die Unternehmen besser zu illustrieren. Weitere mögliche Erleichterungen wären etwa der Verzicht auf die Benennung eines Ausgliederungsbeauftragten oder auf die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie weniger Dokumentationsanforderungen bei gruppeninternen Ausgliederungen. Auch muss der Rechtsgedanke des § 32 Abs. 4 Satz 2 VAG hier fruchtbar gemacht werden. Danach ist ein Weisungsrecht der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft nicht immer notwendig. Der Verzicht auf ein solches Weisungsrecht bei gruppeninternen Ausgliederungen wäre eine angemessene Erleichterung im Einzelfall und sollte daher in der MaGo erwähnt werden. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung der Muttergesellschaft wird dadurch nicht gefährdet. Denn diese hat ihre vertraglichen Pflichten ohnehin zu erfüllen.

Weiterhin sollte die in Rz. 50 der geltenden Auslegungsentscheidung zu Outsourcing aufgeführte und in den MaGo nicht mehr erwähnte Möglichkeit einer Reduzierung der Anforderungen an die **Steuerungs- und Kontrollintensität** und die Notfallplanung bei konzerninternen Ausgliederungen in die MaGo übernommen werden. Wenn sich der Konzernverbund risikomindernd auswirkt, sollte dies bei der Umsetzung der genannten Anforderungen entsprechend berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus sieht die deutsche Versicherungswirtschaft die Anforderung in Rz. 283 MaGo-Entwurf kritisch, wonach der **Ausgliederungsbeauftragte *ausnahmsweise bei einem anderen beaufsichtigten Unternehmen*** derselben Gruppe unterhalb der Geschäftsleitung angestellt sein darf. Es sollte vielmehr in der Entscheidungsfreiheit des ausgliedernden Unternehmens liegen, bei welchem gruppenangehörigen Unternehmen der Ausgliederungsbeauftragte tätig ist. Daher sollte die bisherige Formulierung in Rz. 42 der Auslegungsentscheidung zu Outsourcing aus dem Dezember 2015 beibehalten werden, wonach ein Ausgliederungsbeauftragter nicht nur ausnahmsweise bei einem anderen gruppenangehörigen Unternehmen tätig sein kann. Auch sollte es sich nach der damaligen Formulierung nicht zwingend um ein beaufsichtigtes Unternehmen der Gruppe handeln müssen.

Berlin, den 18.11.2016